

BILDUNG & ARBEIT

1. Digital Excellence Campus 42

Der internationale Digital Excellence Campus 42 hat im Oktober 2022 seinen ersten Standort in Österreich eröffnet. 42 ist eine der renommiertesten IT-Ausbildungsstätten auf Universitätsniveau und setzt auf ein innovatives Peer-to-Peer- und projektbasiertes Lernkonzept, ohne Lehrer und ohne traditionelle Lernmethoden. Der Campus bietet einen offenen Zugang für alle über 18 Jahren, ist für Studierende kostenlos und wird durch Investoren aus der Wirtschaft ermöglicht. 42 trägt nicht nur dazu bei, den Bedarf an IT-Spezialist:innen in den Unternehmen zu decken, sondern bringt auch Wissen und Kompetenz in die Region, um im technologischen Wettbewerb erfolgreich zu sein.

Für 2025 ist die Eröffnung eines weiteren Digital Excellence Campus 42 in Oberösterreich geplant.

Wenn Sie als Unternehmen Interesse an diesem einzigartigen Ausbildungskonzept haben, steht Ihnen Herr Mag. Florian Brunner von 42 Vienna unter florian@42vienna.com gerne für direkte Auskünfte zur Verfügung.

Nähere Informationen finden Sie auch unter <https://www.42vienna.com/de/about/>

2. Bemessungsgrundlage für Krankengeld bei ungeschmälerter Fortzahlung der Sonderzahlungen

Erste Rechtsprechung des OGH

Der Kläger war von 8.4.2022 bis 5.7.2023 als Angestellter einer GmbH zur Sozialversicherung gemeldet. Von 29.3. bis 11.10.2023 war er aufgrund von Krankheit arbeitsunfähig gemeldet. Auch während der Zeit des Krankengeldbezugs hatte er gegenüber seinem Arbeitgeber weiterhin Anspruch auf Auszahlung der Sonderzahlungen in unverkürztem Ausmaß.

Strittig ist, ob diese Sonderzahlungen bei der Bemessung der Höhe des Krankengeldes zu berücksichtigen sind. Die beklagte ÖGK wies den Antrag des Klägers auf ein höheres Krankengeld unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen ab. In seiner dagegen gerichteten Klage begehrt der Kläger die Zuerkennung von Krankengeld in der gesetzlichen Höhe. Entgegen [§ 125 Abs 3 ASVG](#) iVm § 21 Abs 2 der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse habe die ÖGK die Bemessungsgrundlage des Krankengeldes nicht um einen Zuschlag von 17 Prozent für die in einem Kalenderjahr gebührenden Sonderzahlungen erhöht. Der Zuschlag sei unabhängig davon zu berücksichtigen, ob eine Sonderzahlung faktisch ausbezahlt werde oder nicht.

Das Erstgericht wies das erkennbar auf Gewährung eines höheren Krankengeldes gerichtete Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Der OGH hat die Revision für zulässig erklärt, weil zur Frage, ob die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf Krankengeld gemäß [§ 125 Abs 3 ASVG](#) auch dann zu erhöhen ist, wenn der Versicherte gegen seinen Arbeitgeber Anspruch auf ungeschmälerter Fortzahlung der Sonderzahlungen während des Krankengeldbezugs hat, bislang keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorlag. Im Ergebnis bestätigte der OGH die Rechtsansicht der Vorinstanzen mit der folgenden (zusammengefassten) Begründung:

BILDUNG & ARBEIT

Nach [§ 141 ASVG](#) wird als gesetzliche Mindestleistung das Krankengeld im Ausmaß von 50 vH der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag gewährt (Abs 1). Ab dem 43. Tag einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung erhöht es sich auf 60 vH der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag (Abs 2).

Das Krankengeld hat Lohnersatzfunktion: Es soll den durch die Arbeitsunfähigkeit erlittenen Entgeltverlust (zumindest teilweise) ersetzen und den Unterhalt des Versicherten während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit sicherstellen. Im Allgemeinen soll eine vollständige Kompensation des Einkommensausfalls dadurch aber nicht bewirkt werden. Das Krankengeld gebührt vielmehr bloß im Ausmaß der zuvor angeführten Prozentsätze der Bemessungsgrundlage.

Umso weniger sollte es durch den Krankengeldbezug zu einer - sozialversicherungsrechtlich allgemein unerwünschten - "Übersorgung" kommen, was sich nicht zuletzt auch aus jenen ausdrücklich statuierten Ruhensbestimmungen ergibt, denen die Zielsetzung zugrunde liegt, Leistungen nicht zu gewähren, wenn ein Sicherungsbedürfnis vorübergehend weggefallen ist.

Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld ergibt sich aus [§ 125 ASVG](#). Sonderzahlungen nach [§ 49 Abs 2 ASVG](#) sind bei der Bemessung des Krankengeldes gemäß [§ 125 Abs 3 ASVG](#) in der Weise zu berücksichtigen, dass die Bemessungsgrundlage nach Abs 1 und 2 um einen durch die Satzung des Versicherungsträgers allgemein festzusetzenden Hundertsatz erhöht wird. Nach § 21 Abs 2 der Satzung der ÖGK beträgt der Zuschlag für die in einem Kalenderjahr gebührenden Sonderzahlungen 17 Prozent; er darf ein Sechstel der Höchstbeitragsgrundlage ([§ 45 Abs 1 ASVG](#)) nicht übersteigen.

Der Gesetzgeber hatte bei Statuierung der Bestimmung des § 125 Abs 3 ASVG erkennbar den Regelfall vor Augen, dass nach Ausschöpfung des Entgeltfortzahlungsanspruchs des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber im Fall der Krankheit - mangels gegenteiliger Abrede - auch Sonderzahlungen nicht mehr gebühren.

Somit ist auch die in [§ 125 Abs 3 ASVG](#) vorgesehene Berücksichtigung von Sonderzahlungen durch einen prozentuellen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage vom generellen Regelungsgedanken der Lohnersatzfunktion des Krankengeldes getragen; sie verfolgt das Ziel, dem Versicherten den Ausfall seines Anspruchs auf Bezug von Sonderzahlungen während der entgeltfortzahlungsfreien Zeit der Arbeitsunfähigkeit zu kompensieren.

Angesichts dieser klar erkennbaren grundsätzlichen rechtspolitischen Zielsetzung mit dem gesetzlichen Regime des Krankengeldes als solchen, aber auch mit dem Zuschlag nach [§ 125 Abs 3 ASVG](#), dem Versicherten bloß eine Einkommensersatzleistung zu gewähren, sprechen teleologische Erwägungen deutlich dafür, dass der undifferenzierte Wortlaut der Bestimmung gemessen am zugrunde liegenden Regelungsgedanken zu weit geraten ist und damit einer Einschränkung durch teleologische Reduktion bedarf: Fehltes in Ansehung der Sonderzahlungen an einem auszugleichenden Einkommensausfall, weil dem Versicherten aufgrund kollektiv- oder einzelvertraglicher Regelung ausnahmsweise auch noch im Zeitraum des Krankengeldbezugs ein Anspruch auf ungeschmälerte Fortzahlung der Sonderzahlungen gegenüber seinem Arbeitgeber zukommt, so haben Sonderzahlungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes nach [§ 125 ASVG](#) überhaupt außer Betracht zu bleiben.

Die Vorinstanzen haben vor diesem Hintergrund [§ 125 Abs 3 ASVG](#) im vorliegenden Fall zu Recht unangewendet gelassen. Dadurch kommt es entgegen der Auffassung des Klägers nicht zu einer nachträglichen Anrechnung erhaltener Sonderzahlungen bzw. zu einer nachträglichen nicht

BILDUNG & ARBEIT

vorhersehbaren Anpassung der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes, die der Gesetzessystematik widerspräche. Vielmehr geht es um die vorgelagerte Frage, ob Sonderzahlungen überhaupt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind, wenn der Versicherte auch nach Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber seinem Arbeitgeber einen ungeschmäleren Anspruch auf Bezug dieser Sonderzahlungen hat. Weiters spricht die ständige arbeitsrechtliche Judikatur zu [§ 125 Abs 3 ASVG](#) davon, der Gesetzgeber gehe davon aus, dass für die Dauer des Krankengeldbezugs keine Sonderzahlungen zu leisten seien, weil es sonst zu einem sachlichen problematischen Doppelbezug käme (vgl. z.B. [OGH 3. 3. 2010, 9 ObA 151/09k, ARD 6049/5/2010](#)). Auch diese Erwägung bestätigt die dargestellte teleologische Reduktion.

Als Ergebnis der vorstehenden Erwägungen wird festgehalten: Fehlt es insoweit an einem ausgleichenden Einkommensausfall des Versicherten, als diesem - aufgrund kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelung - ausnahmsweise auch noch im Zeitraum des Krankengeldbezugs ein Anspruch auf ungeschmäuerte Fortzahlung der Sonderzahlungen gegenüber seinem Arbeitgeber zukommt, so haben Sonderzahlungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes nach [§ 125 ASVG](#) überhaupt außer Betracht zu bleiben. [§ 125 Abs 3 ASVG](#) gelangt diesfalls nicht zur Anwendung.

OGH 8.10.2024, 10 ObS 95/24d

3. Lehrbetriebsübersicht - neue Seite im wko.at

Die überarbeitete Version der [WKO Lehrbetriebsübersicht](#) ist online. Was ist neu?

- Standortsuche auch mit Kartenansicht
- Neue Suchfunktion
- Gestaltungsmöglichkeit für Ausbildungsbetriebe über Firmen A-Z
- Einbindung der AMS-Suchmaschine „Alle Jobs“ mit Voreinstellung auf offene Lehrstellen über ein Widget. „Alle Jobs“ zeigt als Suchmaschine nicht nur die Lehrstellen des AMS E-Jobroom, sondern auch anderer Plattformen und teilweise Print - [alle jobs - die Stellensuche des AMS](#)
- Man kann zwischen Lehrbetriebsübersicht und Firmen A-Z wechseln
- Die Wartung der Lehrbetriebsdaten können in Zukunft auch ausgewählte Mitarbeiter:innen der WKO bzw. der Lehrlingsstellen durchführen.
- Zusatzinformationen, die für die Berufsorientierung relevant sind, sind unter „Lehrbetrieb bietet“ zu finden: Betriebserkundung/Exkursion, Ferialpraxis/Praktikum, in der Schule vorstellen, Lehre mit Matura, Lehre nach der Matura, Schnupperlehre

BILDUNG & ARBEIT

4. Krankenstand - rechtliches Know-How für Arbeitgeber

Mehr als 3,5 Mio. Krankenstandsfälle pro Jahr in Österreich fordern Unternehmen beim Krankenstandsmanagement immer aufs Neue heraus. Wappnen Sie sich mit dem rechtlichen Know-How (inkl. den aktuellsten Entscheidungen rund um das Thema Krankenstand), das Sie für den richtigen, sicheren und selbstbewussten Umgang mit Krankenstandsfällen benötigen.

- Ist ein Krankenstand immer zu bezahlen?
- Fehlende Krankmeldung -> Was sind die Rechte des Arbeitgebers?
- Verdacht auf Krankenstandsmissbrauch -> Was kann der Arbeitgeber tun?
- Entgeltfortzahlungskontingente -> Wie lange ist ein Krankenstand zu bezahlen?
- Arbeitnehmer hat den Krankenstand selbst verschuldet -> Was sind die Konsequenzen?
- Kündigung im Krankenstand - Achtung Risiko!
- Kündigung wegen häufiger Krankenstände - was vorab zu bedenken ist

Termin/Ort: Mittwoch, 12.2.2025: 14:30 - 16:30 Uhr, WIFI Linz

Trainer: Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 79,- für WKOÖ-Mitglieder

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

ENERGIE

1. Start für europäisches Wasserstoff-Valley für die OÖ Industrie

Am Montag, den 3. Februar, begann in Graz die Umsetzung eines neuen Wasserstoff-Valleys mit Schwerpunkt auf industrielle Anwendungen. Rund 100 Vertreterinnen und Vertreter der 48 beteiligten Partnerorganisationen starteten die Planung von 17 Projekten, die mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 578 Millionen Euro bis 2030 realisiert werden sollen. Die EU unterstützt das Vorhaben mit einer Anschubfinanzierung von 20 Millionen Euro.

Das Wasserstoff-Valley erstreckt sich über Oberösterreich, die Steiermark und Kärnten und soll zur Dekarbonisierung der Industrie beitragen. Die geplanten Anlagen sollen jährlich mehr als 10.000 Tonnen grünen Wasserstoff erzeugen. Bis 2028 wird der Bedarf in den drei Bundesländern auf über 13.000 Tonnen geschätzt. Die Projekte decken die gesamte Wertschöpfungskette ab - von der Erzeugung über den Transport bis zur Speicherung und Nutzung.

Unter der Leitung von WIVA P&G arbeiten 48 nationale und internationale Partner an den Vorhaben, die sich zu 56 Prozent auf industrielle Anwendungen, zu 23 Prozent auf den Energiesektor und zu 21 Prozent auf Mobilität konzentrieren. Bis 2026 erfolgt die detaillierte Planung, gefolgt von der Errichtung der Anlagen, die bis 2028 in Betrieb gehen sollen.

Das Valley ist Teil des geplanten „SouthH2Corridor“, einer Wasserstoffpipeline von Nordafrika über Italien und Österreich nach Deutschland. Die Initiative „H2 Valley“ verfolgt das Ziel, Emissionen zu senken, Effizienz zu steigern und Kosten zu reduzieren, um die Transformation der Energieversorgung in Österreich und Europa voranzutreiben.

Weitere Informationen entnehmen Sie der [Pressemitteilung des Landes Oberösterreich](#).

2. ÖNACE 2025 - Auswirkungen im Bereich Energie

ÖNACE-Codes sind die österreichische Ausprägung der europäischen NACE-Klassifikation und dienen zur systematischen Einordnung von wirtschaftlichen Tätigkeiten für statistische, steuerliche und verwaltungsrechtliche Zwecke. Seit 1.1.2025 gilt die neue ÖNACE 2025 und löst damit die ÖNACE 2008 ab (siehe [Landingpage](#) und [Fact Sheet](#)). Aus diesem Grund versendet die Statistik Austria ab Anfang Februar an über 700.000 Unternehmen in Österreich eine neue Klassifikationsmitteilung mit dem neuen ÖNACE Code. Die Versendung erfolgt ausschließlich elektronisch über das USP. Die Unternehmen sind angehalten den neuen ÖNACE Code entweder zu bestätigen oder einen anderen Code zu beantragen. Es gibt in der [Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria](#) die Möglichkeit, sich die Korrespondenzen von ÖNACE 2008 zu ÖNACE 2025 anzusehen. Unterschiede zwischen ÖNACE 2008 und ÖNACE 2025 finden sich insbesondere in den Sektoren Textilindustrie, Holzindustrie, Chemische Industrie, Glasindustrie und Keramische Industrie.

Wichtig für Unternehmen mit Interesse an Entlastungen nach NEHG und am UFG-Förderprogramm „Transformation der Industrie“: Eine Änderung / Beibehaltung des NACE Codes hat für einige Förderungen / Fördermöglichkeiten Bedeutung. Dies betrifft unter anderem:

ENERGIE

- Entlastung von der nationalen „CO2-Steuer“ für die in „Carbon Leakage“ Sektoren gelistete Betriebe im NEHG (Anhang 2 NEHG)
- UFG Förderprogramm „Transformation der Industrie“ (Anhang zum UFG)
- Für eine allfällige künftige „Strompreiskompensation“ (Anhang zum SAG 2022)

Bitte beachten Sie: Die Zusendung der Klassifikationsmitteilung sowie Änderungswünsche des ÖNACE Codes erfolgen ausschließlich nur durch Statistik Austria.

3. VfGH-Entscheidung zur Energieabgabenvergütung hinsichtlich Abgrenzung Produktion/Dienstleistung

In seiner [Entscheidung vom 26. November 2024](#) hat der Verfassungsgerichtshof eine Zwischenerledigung in einem seit 2015 anhängigen Verfahren einer Energieabgabenrückvergütung erlassen.

Bei der Energieabgabenvergütung ist die Zuordnung des betrieblichen „Schwerpunktes nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter“ wesentlich (§ 2 Abs 1 EAbgVG: [RIS - Energieabgabenvergütungsgesetz](#)). Daher sind insb. Dienstleistungsbetriebe nicht berechtigt.

Das Erkenntnis des VfGH besagt, dass die Finanzbehörden sich mit einem vom Unternehmen vorgebrachten Sachverhalt auseinandersetzen müssen, wonach ein Recyclingunternehmen, das durch die betriebliche Tätigkeit aus „durch Rost beschädigt[en] [...] oder durch andere Oberflächenfehler nicht mehr brauchbar[en]“ Metallteilen wieder brauchbare Produkte herstelle. Insofern handle es sich bei ihrer Tätigkeit um "einen Teil eines Produktionsprozesses."

Ausdrücklich bestätigt der VfGH auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach „Herstellung iSd § 2 Abs. 1 Energieabgabenvergütungsgesetz auch dann vorliegt, wenn eine Leistung als produktionsbezogener Verarbeitungsschritt gesehen werden kann, der noch Teil des Entstehungsprozesses eines später am Markt gehandelten Endproduktes ist.“

Ob dies im konkreten Fall dazu führt, dass das Unternehmen einen Schwerpunkt in der Sachgüterproduktion - und damit einen Energieabgabenanspruch - hat, wird im fortgesetzten Verfahren zu klären sein. Jedenfalls bestätigt der VfGH aber die durch die Rechtsprechung des VfGH geöffnete Argumentationslinie - insbesondere auf Recyclingschritte.

ENERGIE

4. EU-Kommission veröffentlicht neue Guidelines für ETS1-Gratiszuteilung

Die EU-Kommission hat neue Guidelines für die Gratiszuteilung veröffentlicht. Sie finden die Guidelines unter folgendem [Link](#) etwas versteckt unter: „Documentation“ und dann „Phase 4 (allocation period 2026-2030): Guidance documents, ...“.

5. Webinar „Review deutsche Strompreiszone“

Seit der Trennung der gemeinsamen deutsch-österreichischen Strompreiszone am 1. Oktober 2018 haben Österreich und Deutschland unterschiedlich hohe Strompreise. Deutschland selbst blieb weiterhin eine einzige Zone mit demselben Strompreis im ganzen Land. Ob das im Sinne des europäischen Strommarktes ist, wird aber von einigen anderen Staaten angezweifelt und eine Aufteilung der deutschen Preiszone immer wieder diskutiert und auch gefordert.

Im Rahmen der „Bidding Zone Review“ soll Anfang 2025 der nächste Bericht der europäischen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht werden, der Empfehlungen enthält, wie die Gebotszonen des europäischen Strommarktes am besten rekonfiguriert werden können. Insbesondere die deutsche Strompreiszone soll darin im Fokus stehen. Trotz der Preiszonentrennung sind der österreichische und der deutsche Strommarkt noch immer eng miteinander verknüpft. Eine Aufteilung Deutschlands könnte daher auch zu Auswirkungen in Österreich führen, insbesondere wenn sich zukünftig in einer angrenzenden Zone höhere Preise als im deutschen Landesdurchschnitt ergeben sollten.

- Was ist die Bidding Zonen Review und welche Rolle spielt der erwartete Bericht?
- Was steht in diesem Bericht bzw. was könnte in ihm stehen?
- Welche Folgen könnten sich aus dem Bericht ergeben und wie schnell würden diese eintreten?
- Welche Auswirkungen könnten sich durch eine Aufteilung der deutschen Strompreiszone für Österreich und die österreichischen Unternehmen ergeben?

Die Wirtschaftskammer Österreich lädt vor diesem Hintergrund zu einem Webinar mit Mag. Leo Lehr, Stv. Leiter der Abteilung Volkswirtschaft der E-Control und Experte für rechtliche und ökonomische Fragen rund um die Organisation des österreichischen Strommarktes.

Datum: Mittwoch, 12. Februar 2025 | 10:00 bis 11:00 Uhr

Ort: online

Anmeldung: unter folgendem [Link](#)

ENERGIE

6. Fachveranstaltung „Die Zukunft der Gasnetze in Österreich“

Über die Veränderungen in der Gasinfrastruktur und speziell über die Entwicklung der Netzentgelte wird seit einiger Zeit intensiv diskutiert. Mit Jänner 2025 wurden die Netzentgelte erhöht - einerseits bedingt durch Inflationsentwicklungen und höhere Kosten bei den Netzbetreibern, andererseits aber vor allem aufgrund des starken Rückgangs beim Gastransit und -verbrauch. Dieser Rückgang des Gasverbrauchs ist nicht nur auf milde Winterperioden zurückzuführen, sondern auch auf die schwache Konjunktur, die Umstellung der Endkunden auf alternative Energieträger bzw. einen sparsameren Umgang mit Gas.

- Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Zukunft der Gasnetze.
- Wie werden diese künftig genutzt und wie die Kosten fair verteilt werden - bei einer Abnahme der Anzahl an Netznutzer?
- Welche Anpassungsmaßnahmen sind notwendig und wie können diese unter Einbindung der Gaskund:innen durchgeführt werden?

Die E-Control lädt daher zum Austausch mit Expertinnen und Experten bei der Fachveranstaltung „Die Zukunft der Gasnetze in Österreich“.

Datum: Dienstag, 18. Februar 2025 | 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

Ort: Flemings Hotel Wien Stadthalle, Neubaugürtel 26-28, 1070 Wien (bei Bedarf auch online)

Anmeldung: unter folgendem [Link](#)

ENERGIE

7. CBAM-Registrierung: Durchführungs-Verordnung der EU-Kommission veröffentlicht & Angebot Webinar

Im Rahmen des CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) ist es bislang ausreichend, den seit 1.10.2023 bestehenden Berichtspflichten nachzukommen. Mit 1.1.2026 müssen dann die einschlägigen CBAM-Zertifikate erworben werden. Um ab 1.1.2026 CBAM-Waren in die EU einführen zu können, ist es zwingend notwendig über einen Status als zugelassener CBAM-Anmelder zu verfügen.

Der Antrag, um als CBAM-Anmelder zugelassen werden zu können, hätte grundsätzlich ab dem 1.1.2025 gestellt werden können. Dieser Zeitpunkt hat sich jedoch aufgrund nicht vorliegender Rechtsakte nach hinten verschoben, weshalb bisher keine Antragstellung möglich war.

Die EU-Kommission hat nun einen Rechtsakt veröffentlicht, mit dem die Verfahren und Bedingungen für die Zulassung von CBAM-Meldern festgelegt werden sollen ([Durchführungsverordnung - EU - 2024/3210 - DE - EUR-Lex](#)).

Das Finanzministerium (BMF) arbeitet aktuell an der Umsetzung, damit die Antragstellung ehestmöglich vorgenommen werden kann.

Um eine reibungslose Antragstellung sicherzustellen, informiert die Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam mit dem BMF in einem einschlägigen Webinar dazu.

Thema: Zulassung als CBAM-Anmelder

Wann: 4.3.2025, 15:00 - 16:30 Uhr

Ort: online (über folgenden [MS-Teams-Link](#))

STEUERN UND FINANZEN

1. Neues DBA-Protokoll mit China: Weniger Betriebsstätten in China zu erwarten!

Österreich und China haben ein Protokoll zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens unterzeichnet. Die im Protokoll aufgeführten Änderungen zu insgesamt 10 Artikeln im DBA mit China sind grundsätzlich ab dem 1.1.2025 anwendbar. Die bedeutendsten Änderungen beziehen sich auf die Artikel 5 (Betriebsstätten), 10 (Dividenden) und 24 (Vermeidung der Doppelbesteuerung).

Art. 5 - Betriebsstätte

Für in Österreich ansässige Personen verlängert sich die Betriebsstättenschutzfrist für Bauausführungen, Montagen und damit im Zusammenhang stehende Aufsichtstätigkeiten von 6 Monaten auf 12 Monate. Die daher Dienstleistungsbetriebsstätte bleibt vom Protokoll unberührt. Eine Dienstleistungsbetriebsstätte wird bereits begründet, wenn Dienstleistungen länger als insgesamt sechs Monate innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums andauern.

Aufgrund der Verlängerung der Schutzfrist für Bauausführungen, Montagen und damit im Zusammenhang stehende Aufsichtstätigkeiten kommt der Abgrenzung zu Dienstleistungen in Zukunft eine noch größere Bedeutung zu.

Art. 10 - Dividenden

Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften wie AGs oder GmbHs mit Beteiligungen von mindestens 25 Prozent an chinesischen Gesellschaften reduziert sich die chinesische Quellensteuer von 7 Prozent auf 5 Prozent.

Handelt es sich bei den Nutzungsberechtigten um keine Gesellschaft, sondern z.B. um eine natürliche Person oder wird das angeführte Beteiligungsverhältnis nicht erreicht, steht China abkommensrechtlich nach wie vor ein 10-prozentiges Quellenbesteuerungsrecht zu.

Art. 24 - Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Matching-Credit Vereinbarungen im DBA wurden ersatzlos gestrichen. Ein Matching-Credit war auf Dividenden, Zinsen (jeweils 10 Prozent) und Lizenzgebühren (20 Prozent) vorgesehen. Da bei Zinsen und Dividenden die chinesische Quellensteuer ohnehin 10 Prozent betrug bzw. eine Verwertung in Österreich aufgrund von § 10 KStG nicht möglich war, haben die Matching-Credit Bestimmungen nur bei Lizenzeinkünften einen steuerlichen Vorteil gebracht.

STEUERN UND FINANZEN

Aufgrund der Matching-Credit-Bestimmungen durften in Österreich ansässige Personen, die auf die österreichische Steuerbelastung anzurechnende chinesische Steuer unabhängig von deren tatsächlicher Höhe mit 20 Prozent ansetzen. Voraussetzung war, dass die anzurechnende Quellensteuer im Anrechnungshöchstbetrag Deckung fand. Da die chinesische Quellensteuer im DBA auf 10 Prozent beschränkt ist, ergab sich ein Steuerbonus von bis zu 10 Prozent. Durch den Wegfall der Matching-Credit-Bestimmungen büßt das Lizenzgeschäft mit China für österreichische Unternehmen nun etwas an Attraktivität ein.

Zusammenfassung

Der Wegfall der Matching-Credit-Bestimmungen bei Lizenzeinkünften wird für einige österreichische Unternehmen schmerzhaft sein. Dem steht eine Ausweitung der Schutzfrist für Bau-, Montage- und Überwachungsbetriebsstätten gegenüber, was zu einer Reduktion österreichischer Betriebsstätten in China führen wird.

2. Kostenpflichtiges Webinar: „Steuerliche Vorschriften bei Aktivitäten in Deutschland“

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Österreichische AußenwirtschaftsCenter Berlin am **25. Februar 2025, 10:00 bis 12:30 Uhr**, ein **kostenpflichtiges Webinar zum Thema „Steuerliche Vorschriften bei Aktivitäten in Deutschland“** veranstalten wird.

Dieses wird auf die wesentlichsten steuerrechtlichen Themen Bezug nehmen, die z.B. bei Begründung eines (privaten) Wohnsitzes in Deutschland, bei grenzüberschreitenden Aktivitäten (Arbeiten in / Mitarbeiterentsendung nach Deutschland), der Begründung einer Betriebsstätte bzw. der Firmengründung einer Tochtergesellschaft, der Anstellung von Mitarbeitern am Standort Deutschland (ohne / mit Betriebsstätte), der Anmeldung eines Dienstwagens, der Umsatzsteuer bei Warenlieferungen oder der Dienstleistungserbringung (auch im Onlinehandel) usw. zu beachten sind.

Das Webinar soll Unternehmen helfen, mögliche steuerrechtliche Risiken zu erkennen, um eine korrekte Abführung der Steuern gewährleisten zu können. Nach den Vorträgen stehen die Referenten den Teilnehmern für individuelle Fragen zur Verfügung.

Eine [Anmeldung](#) ist bereits über die [Veranstaltungswebsite](#) möglich.

STEUERN UND FINANZEN

3. Die steuerliche Forschungsprämie - ein umfassendes Update

Im Verfahren zur Beantragung der Prämie stellen sich vielfältige Fragen, von der Erfüllung der Voraussetzungen, über die inhaltliche Abgrenzung begünstigter Tätigkeit bis hin zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Informieren Sie sich darüber bei langjährig erfahrenen Fachexpert:innen und FFG-Vertreter:innen sowie über Rechtsprechung, Praxisfälle und Erfahrungsberichte hierzu.

- Grundlagen der Forschungsprämie
- Beispiele zu häufigen Fragestellungen in der Praxis
- Forschungsprämie für Softwareentwicklung - Tipps aus der Praxis und häufige Stolperfallen
- Aktuelles aus der Rechtsprechung, unter anderem zur Forschungsprämie bei Umgründungen und Berücksichtigung von Managergehältern
- Wie und wann muss die Forschungsprämie im **Jahresabschluss** erfasst werden?
- Tipps zum Umgang mit negativen Gutachten und Rückfragen seitens der FFG
- Erfahrungsberichte und Besonderheiten aus der FFG-Begutachtung zu einzelnen Branchen

Termin/Ort: Di, 4.3.2025, 15:00 - 17:30 Uhr, WIFI Linz

Trainer:

Mag.a Katharina Füreder, LeitnerLeitner GmbH

MMag.a Katharina Gruber, LeitnerLeitner GmbH

Mag.a Lisa Kinast, LeitnerLeitner GmbH

Preis: EUR 89,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkoee.at/veranstaltung/2025-1840>

STEUERN UND FINANZEN

4. Betriebsprüfung oder Finanzpolizei stehen vor der Türe

Was Sie im konkreten Fall erwartet, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

Betriebsprüfung:

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft
- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen, etc.)

Finanzpolizei:

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Aktionen der Finanzpolizei

Termin/Ort: Di, 11. 3.2025, 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

Trainer:

Heinz Achhorer, Außenprüfer Finanzamt Linz

Thomas Willerstorfer, Regionaler Leiter Finanzpolizei Wien

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkoee.at/veranstaltung/2025-8998>

STEUERN UND FINANZEN

5. Nachhaltige ESG-Kennzahlen ermitteln

Nicht nur die Umwelt, sondern auch Unternehmen profitieren durch Nachhaltigkeit. Nachhaltige Unternehmen erzielen neue Umsätze, gewinnen neue Kunden, erhalten leichter Kapital zum Wachstum und sogar Kosten sparen ist möglich.

- Anspruchsgruppen in die Nachhaltigkeitsziele einbinden
- Wesentliche Nachhaltigkeitskriterien bestimmen können, um zu verbessern, was relevant ist
- Überblick: Aktuelle und kommende Standards und gesetzliche Regelungen (CSRD, GRI, SDGs, EU-Taxonomie, ...)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresabschluss
- Praktische Problemfelder und Lösungen zur Datenermittlung

Termin/Ort: Do, 20.3.2025, 15:00 - 19:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Andreas Gumpetsberger, MBA

Preis: EUR 169,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-6351>

TECHNOLOGIE

1. Veröffentlichung des „Competitiveness Compass for the EU“

Die Europäische Kommission hat soeben den „Competitiveness Compass for the EU“ vorgelegt, der als Antwort auf den Bericht von Mario Draghi Orientierung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den kommenden fünf Jahre geben soll.

Der Kompass verfolgt zwei große Ziele:

- Erstens sollen die policy changes ermittelt werden, die erforderlich sind, damit Europa einen Gang zulegen kann.
- Zweitens sollen neue Wege der Zusammenarbeit entwickelt werden, um Geschwindigkeit und Qualität der Entscheidungsfindung zu erhöhen, die Rahmenbedingungen und Regeln zu vereinfachen und die Fragmentierung zu überwinden.

Strukturiert ist der Kompass entlang der drei Säulen („cardinal points“) aus dem Draghi-Bericht.

Schließen der Innovationslücke v.a. mit USA und China

Hier geht es insbesondere darum, innovativen, jungen Unternehmen in wachstumsstarken Feldern ein gutes Umfeld zu bieten, unter anderem mit den folgenden Maßnahmen:

- Aktionspläne in Bezug auf fortgeschrittene Werkstoffe, Quanten- und Biotechnologien, Robotik und Weltraumtechnologien
- Gründung sogenannter KI-Fabriken, um die Anwendung von KI zu erproben und praktisch umzusetzen
- Start-up und Scale-up Strategien
- Einführung der sogenannten 28. Rechtsordnung, um die geltenden Vorschriften, wie etwa die einschlägigen Aspekte des Gesellschaftsrechts, der Insolvenz, des Arbeits- und des Steuerrechts, zu vereinfachen.

Gemeinsamer Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit

Um die EU als attraktiven Standort unter anderem für die energieintensive Industrie zu erhalten und auszubauen, aber auch kreislaufwirtschaftsorientierte Industrien und saubere Technologien zu fördern, sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Clean Industrial Deal mit einem wettbewerbsorientierten Ansatz für die Dekarbonisierung
- Aktionsplan für erschwingliche Energie, um die Energiekosten zu senken
- Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie, um administrative Verfahren in Sektoren im Übergang zu beschleunigen
- Maßgeschneiderte Aktionspläne für diverse Sektoren, darunter, Stahl, Metalle und Chemie

Verringerung übermäßiger Abhängigkeiten und Stärkung der Sicherheit

Wenn der europäische Markt nur von einem oder einer Handvoll Lieferanten abhängt, braucht die EU politische Maßnahmen und Investitionen, um die wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten, folgende Maßnahmen sollen gesetzt werden:

TECHNOLOGIE

- Neue Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen, um die Lieferketten weiter zu stärken und diversifizieren.
- Überarbeitung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, um in kritischen und strategischen Sektoren eine Präferenz für europäische Komponenten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Hinzu kommen horizontal enabler wie z.B. Vereinfachungen, Verbesserung des Binnenmarktes und skills.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission finden Sie hier: [EU Compass to regain competitiveness](#) weiters finden Sie [hier](#) ein Factsheet mit einem Überblick zu den Flagship Actions.

2. Erfolgreiche Pilotveranstaltung zur neuen Eventreihe WKO.JKU.connects

Am Mittwoch, den 29. Jänner 2025, fand in der WKOÖ die erste Veranstaltung der neuen Veranstaltungsreihe WKO.JKU.connects statt. Die Pilotveranstaltung widmete sich dem hochtechnologischen Thema Sensorik und brachte führende Expert:innen aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen.

Nach einer herzlichen Begrüßung im Europasaal von unserem Herrn Direktor Silberhumer und Frau Vizerektorin Bonanni von der JKU, startete die Veranstaltung mit der Vorstellung der Förderschiene AI5Produktion im Europasaal. Anschließend teilten sich die Teilnehmer:innen auf zwei thematische Panels auf. Unser Technologiesprecher der sparte.industrie, Herr Dr. Bergsmann führte uns durch das Programm im Europasaal und durch Panel 1. Panel 2 wurde von Frau Mag.^a Staska, der Leiterin des Research Support Office der JKU moderierte.

Im Panel 1 präsentierten Institutsvorstände ihre Forschungseinrichtungen und die dort behandelten Themen - von Mikroelektronik und Mikrosensorik über Signalverarbeitung bis hin zu innovativen Messmethoden mit Ultraschall, Laser und Licht.

Im Panel 2 stellten Projektleiter:innen spannende Praxisprojekte vor, darunter Laser- und Ultraschallanwendungen, eingebettete Sensorik auf metallischen Komponenten sowie neuartige Ansätze wie spike-basiertes Sampling und Learning.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine exklusive Führung durchs Haus, bevor die Gäste die Gelegenheit zum Networking mit den Vortragenden und anderen Teilnehmer:innen nutzten.

Inspiration für dieses Format lieferte der renommierte ETH-Industry Day. Auch wenn unsere Eventreihe noch in den Kinderschuhen steckt, zeigt die durchweg positive Resonanz auf die Pilotveranstaltung, dass wir mit WKO.JKU.connects einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung gemacht haben.

Wir freuen uns auf die kommenden Events!

TECHNOLOGIE

3. Zukunftsforum Oberösterreich 2025 Fit für 2030: Transformation des Industriestandorts

Oberösterreichs Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 zeichnet das klare Zukunftsbild eines wettbewerbsfähigen (Industrie-)Standorts, der wirtschaftlich erfolgreich und als Lebensraum attraktiv ist.

Wie lässt sich diese Vision in einer hochdynamischen Welt verwirklichen?

Wie reagieren wir auf Herausforderungen wie disruptive Technologien und ökonomische Schocks?

Krisen widerstehen, sich anpassen, an Herausforderungen wachsen - diese Fähigkeiten braucht es heute mehr denn je. Wir in Oberösterreich gestalten unsere Zukunft als Standort aktiv: durch Innovation und Tatkraft, mit Menschen, die anpacken.

Beim Zukunftsforum Oberösterreich am **8. April 2025** geht es um die Resilienz des Standorts und um die Unternehmen und Menschen im Bundesland. Es wird diskutiert, wie Oberösterreich zukunftsfit bleibt und welche Rolle Innovationen dabei spielen. Details dazu unter www.zukunfts-forum.at.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist jedoch notwendig.

4. Auch Quanten halten sich an das Entropie-Gesetz

Gibt es einen Widerspruch zwischen Quantentheorie und Thermodynamik? Oberflächlich betrachtet schon - aber an der TU Wien zeigte man nun, wie beides perfekt zusammenpasst.

Es ist eines der wichtigsten Naturgesetze, die wir kennen: Der berühmte zweite Hauptsatz der Thermodynamik sagt, dass die Welt immer unordentlicher wird, wenn der Zufall regiert. Oder, etwas präziser formuliert: Dass in jedem abgeschlossenen System die Entropie zunehmen muss. Geordnete Strukturen verlieren ihre Ordnung, regelmäßige Eiskristalle werden zu Wasser, Porzellanvasen werden zu Scherben. Die Quantenphysik allerdings scheint sich auf den ersten Blick nicht so recht an diese Regel zu halten: Dort bleibt mathematisch gesehen die Entropie nämlich immer gleich.

Diesen scheinbaren Widerspruch nahm ein Forschungsteam der TU Wien nun genauer unter die Lupe und konnte zeigen: Es kommt darauf an, welche Art von Entropie man betrachtet. Wenn man das Konzept der Entropie auf eine Weise definiert, die zu den Grundideen der Quantenphysik passt, dann gibt es auch keinen Widerspruch mehr zwischen Quantenphysik und Thermodynamik - dann steigt auch in anfangs geordneten Quantensystemen die Entropie an, bis sie einen Endzustand der Unordnung erreicht hat.

TECHNOLOGIE

„Entropie“ mit „Unordnung“ gleichzusetzen, ist nicht ganz korrekt. Schließlich kann es subjektiv sein, was man unter „Unordnung“ versteht, Entropie lässt sich aber mathematisch sauber definieren.

Entropie ist ein Maß dafür, ob sich ein System in einem speziellen, ganz besonderen Zustand befindet, dann hat das System wenig Entropie, oder ob es sich in einem von vielen Zuständen befindet, die oberflächlich betrachtet gleich aussehen, dann hat es hohe Entropie.

Doch in der Quantenphysik stößt man hier auf ein Problem: Der Mathematiker und Physiker John von Neumann konnte zeigen: Die Entropie in einem Quantensystem kann sich nach den Gesetzen der Quantenphysik gar nicht verändern. Wenn man die volle Information über ein Quantensystem besitzt, bleibt die sogenannte „von-Neumann-Entropie“ immer gleich, ob die Zeit vorwärts oder rückwärts läuft, lässt sich gar nicht sagen, jeder Zeitpunkt ist physikalisch gesehen so gut wie jeder andere.

Dabei wird aber etwas Wichtiges nicht berücksichtigt. Nämlich, dass man in der Quantenphysik in Wahrheit niemals die volle Information über ein System haben kann. Es kann immer nur eine Eigenschaft des Systems untersucht werden - eine sogenannte Observable. Das kann zum Beispiel der Aufenthaltsort eines Teilchens sein, oder seine Geschwindigkeit. Die Quantentheorie sagt voraus, mit welcher Wahrscheinlichkeit welches Messergebnis erhalten wird. Aber man kann laut Quantentheorie prinzipiell niemals über die volle Information des Systems verfügen.

Auch wenn man die Wahrscheinlichkeiten kennt - welches Ergebnis bei einer ganz bestimmten Messung dann tatsächlich herauskommt, bleibt überraschend. Dieses Überraschungs-Element muss man in die Entropie-Definition miteinbeziehen. Man kann nicht nur einen Entropie-Wert für den vollständigen Quantenzustand des kompletten Systems berechnen - das wäre die Neumann-Entropie, die sich nicht verändert - sondern man kann auch eine Entropie für eine bestimmte Observable berechnen.

Diese Art der Entropie nennt man „Shannon-Entropie“. Sie hängt von den Wahrscheinlichkeiten ab, mit denen unterschiedliche mögliche Werte gemessen werden. Wenn es nur ein mögliches Messergebnis gibt, das mit 100 Prozent Sicherheit eintritt, dann ist die Shannon-Entropie null. Wenn es jedoch viele mögliche Werte gibt, welche mit ähnlich großen Wahrscheinlichkeiten auftreten können, dann ist die Shannon-Entropie groß.

Das Forschungsteam konnte nun zeigen: Wenn man mit einem Zustand geringer Shannon-Entropie startet, dann nimmt sie in einem abgeschlossenen Quantensystem zu, bis sie sich um einen Maximalwert einpendelt - genau wie man das aus der Thermodynamik aus klassischen Systemen kennt. Je mehr Zeit vergeht, umso unklarer werden die Messergebnisse, umso größer die Überraschung, die man beim Beobachten erleben kann. Das wurde nun einerseits mathematisch bewiesen, andererseits auch durch Computersimulationen bestätigt, die das Verhalten mehrerer wechselwirkender Teilchen beschreiben.

Heute steht man gerade in Hinblick auf moderne technische Anwendungen der Quantenphysik oft vor der Herausforderung, Quantensysteme zu beschreiben, die aus vielen Teilchen bestehen. Für die Beschreibung solcher Vielteilchen-Systeme ist es unerlässlich, die Quantentheorie mit der Thermodynamik in Einklang zu bringen.

Ausgabe 3 | 4.2.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. EU-Verpackungsverordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Mit 11.2.2025 tritt die EU-Verpackungsverordnung in Kraft, sie gilt ab dem 12. August 2026.

Mit der EU-Verpackungsverordnung werden Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und Kennzeichnung eingeführt. Weiters werden Anforderungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung, Abfallvermeidung, Verringerung unnötiger Verpackungen, Wiederverwendung oder Wiederbefüllung und der Abfallbehandlung vorgegeben. Die Vorgaben sind zeitlich gestaffelt. Ziel ist Klimaneutralität bis spätestens 2050.

Weitere Details zur Verordnung sowie Links zum Verordnungstext der EU-VerpackungsVO 2025/40/EU und weiterführende Links finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

2. Erläuternde Bemerkungen zur Recyclinggips-Verordnung

Das BMK hat zur kürzlich veröffentlichten [Recyclinggips-Verordnung](#) (BGBl. II Nr. 415/2024), die mit 1. Jänner 2025 in Kraft getreten ist, [Erläuterungen \(Stand Jänner 2025\)](#) veröffentlicht.

Die Verordnung regelt ua die verpflichtende Trennung und Sammlung von Gipsplattenabfällen und Calciumsulfatestrichabfällen, um diese einem Recycling zuführen zu können. Bei Einhaltung von spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung kann das Abfallende für Gipsabfälle für die Herstellung von Gipsplatten im Baubereich deklariert werden.

Ab [1. Jänner 2026](#) besteht dann dazu auch ein Ablagerungsverbot auf Deponien.

Weitere Infos und Links in den [Umweltnews](#).

3. Aufhebung des § 43a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

§ 43a Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 behandelt die aufschiebende Wirkung von Beschwerden. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Spruch zu GZ G 10/2024-16 und G 44/2024-13, gemäß Art. 140 B-VG erkannt, dass [§ 43a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#) zur Gänze verfassungswidrig ist und hat diesen aufgehoben.

Der Spruch des Verfassungsgerichtshofs wurde am 20. Jänner 2025 im Landesgesetzblatt kundgemacht und tritt sofort in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Ausgabe 3 | 4.2.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Links:

- [LGBL. Nr. 5/2025](#) - Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Aufhebung des § 43a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
- [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#)
- VfGH [GZ G 10/2024-16](#)
- [Informationen des Landes OÖ zum Thema Natur und Landschaft](#)

4. Konsultationen zu RoHS-Ausnahmen für Blei

Die Europäische Kommission hat Konsultationen zu drei zu prüfenden RoHS-Ausnahmen betreffend Blei (aus [Anhang III](#)) gestartet.

- Eintrag 6a - Die zu prüfende Ausnahme betrifft Blei, das als Legierungselement in Stahl Aluminium und Kupfer bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten verwendet wird: [Gefährliche Stoffe - Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer](#)
- Eintrag 7a - Die zu prüfende Ausnahme betrifft Blei in hochschmelzenden Loten, die in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden: [Gefährliche Stoffe - Ausnahme für Blei in hochschmelzenden Loten](#)
- Eintrag 7c - Die zu prüfende Ausnahme betrifft Blei, das in elektrischen oder elektronischen Bauteilen aus Glas oder Keramik enthalten ist, einschließlich dielektrischer Keramik in Kondensatoren: [Gefährliche Stoffe - Ausnahme für Blei, das in elektrischen oder elektronischen Bauteilen aus Glas oder Keramik enthalten ist](#)

Bei den Einträgen 6a und 7a werden die „alten“ Ausnahmen nun spezifischer unterteilt und unterschiedliche Verlängerungsfristen der Ausnahme festgeschrieben. Die Ausnahme Eintrag 7c I soll bis 31.12.2026 und 7c II bis 31.12.2027 verlängert werden. Zusätzlich werden neue Ausnahmen mit den Einträge 7c V und VI für Elektrische und elektronische Bauteile, die Blei in Glas oder einer Glasmatrixverbindung enthalten und für Elektrische und elektronische Bauteile, die Blei in Keramik enthalten eingeführt.

Die Konsultationen laufen bis 10. Februar 2025. Eine Rückmeldung kann direkt über die obigen Links an die Europäische Kommission abgegeben werden. Weiters bitten wir Sie Ihre Rückmeldung auch der DI Dr. Thomas Fischer, WKO, Abteilung Up (E thomas.fischer@wko.at) zu übermitteln, damit diese auch im Rahmen der Stellungnahme der WKO Berücksichtigung findet.

Ausgabe 3 | 4.2.2025

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

5. Begutachtung: Verordnung der Kommission zur Änderung der REACH-Gebührenverordnung

Mittels einer Kommissionverordnung soll die REACH-Gebührenverordnung angepasst werden. Im Wesentlichen umfasst diese Änderung zwei Aspekte:

- Indexierung der Standardgebühren, nicht aber der reduzierten Gebühren für KMU, bzgl. der Inflation von 2021 bis 2023 um 19,5 Prozent.
- Einführung einer KMU-Verifizierung.

Seitens der Abteilung Umwelt- und Energiepolitik wird beabsichtigt folgendes in die Stellungnahme aufzunehmen:

- Das vorgeschlagene System für eine KMU-Verifizierung ist unverhältnismäßig.
- Eine administrative Abgabe für jedes Unternehmen, welches sich einer KMU-Verifizierung unterzieht, ist nicht angebracht, da das Recht auf reduzierte Gebühren ausschließlich von der tatsächlichen Unternehmensgröße abhängt und nicht von einem vorherigen Verwaltungsschritt.
- Die Dauer von 6 Monaten für eine KMU-Verifizierung ist völlig überdimensioniert. Vergleichbar zur PPORD-Notifikation wären 2 Wochen mehr als ausreichend.
- Eine 3-jährige Re-verifizierung ist eine unverhältnismäßige bürokratische Belastung, ins-besondere, wenn auch diese mit einer administrativen Abgabe verbunden ist.
- Ein alternatives Verifizierungssystem könnte folgendermaßen aussehen:
 - Ein Unternehmen reicht eine Selbsterklärung zum KMU-Status ein.
 - Die ECHA überprüft die Erklärung und fordert bei Bedarf weitere Informationen.
 - Wenn innerhalb von 2 Wochen keine Antwort der ECHA erfolgt, gilt eine Verifizierung als akzeptiert.
 - Die ECHA kann eine Selbsterklärung jederzeit überprüfen und angebrachte Schritte einleiten.
 - Nach 5 Jahren erhält ein Unternehmen mit einer bestehenden Verifizierung eine Aufforderung zur erneuten Validierung des KMU-Status. Das sollte, sofern keine größeren Änderungen vorliegen, mit einem Click möglich sein.
 - Grundsätzlich sollten relevant Änderungen der ECHA unverzüglich gemeldet werden.

Hier befinden sich der [Entwurf](#) samt [Anhang](#).

Wir freuen uns daher über Ihre etwaige Rückmeldung bis **Montag, den 17. Februar 2025** an industrie@wkoee.at.